



ZUSATZBESTIMMUNGEN

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

ZUR

SPIELORDNUNG DES DHB

(SPIELORDNUNG BHV/SPO BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 14.03.2020

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 05.12.2020

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 03.05.2021

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS IM UMLAUFVERFAHREN VOM 12.05.2021

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 19.02.2022

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 26.09.2022

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 28.08.2023

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS IM UMLAUFVERFAHREN VOM 28.09.2023

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS IM UMLAUFVERFAHREN VOM 31.10.2023

**Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes (BHV) zur
Spielordnung
des Deutschen Handballbundes (SpO DHB)**

Präambel

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Für den Bereich des BHV gelten zusätzlich zur SpO DHB die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen:

§ 1 Spielklassen

1. Der BHV leitet:
 - a) Spiele der Badenligen - Männer und Frauen,
 - b) Spiele der Verbandsligen - Männer und Frauen,
 - c) Entscheidungs- und Aufstiegsspiele zu a) und b),
 - d) Spiele um die Badische Meisterschaft der Jungen und Mädchen,
 - e) Pokalspiele,
 - f) Auswahlspiele des BHV.

Der BHV ist berechtigt, die Durchführung von Teilen seines Spielbetriebs auf die Bezirke zu übertragen.

2. Die Bezirke leiten ihren Spielverkehr. Ein Spielverkehr Bezirks übergreifend ist zulässig, wenn entsprechende vertragliche Regelungen abgeschlossen und diese durch das Präsidium genehmigt wurden. Der Vertrag muss mindestens enthalten:
 - Benennung der Spielleitenden Stelle,
 - Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen,
 - Zuordnung der Mannschaften in die jeweiligen Spielklassen.
3. Untere Spielklassen im Sinne der SpO DHB sind alle Spielklassen unterhalb der Badenligen.

§ 2 Spielverkehr

1. Der BHV und die Bezirke sind für folgenden Spielbetrieb zuständig:
 - a) Männer
 - b) Frauen

- c) männliche Jugend A
 - d) männliche Jugend B
 - e) männliche Jugend C
 - f) weibliche Jugend A
 - g) weibliche Jugend B
 - h) weibliche Jugend C
2. Es können weitere Meisterschaften und Spielrunden für Männer, Frauen und Jugend durchgeführt werden.
3. Meisterschafts- und Entscheidungsspiele
- a) Die Austragungsform der Meisterschafts- und Entscheidungsspiele im BHV schreibt die Spielkommission vor Beginn der Spielrunde aus.
 - b) Die Austragungsform der Meisterschafts- und Entscheidungsspiele der Bezirke schreibt der jeweilige Bezirksvorstand vor Beginn der Spielrunde aus.
4. Pokalspiele
- a) Der BHV führt die Pokalspiele auf Landesebene durch. Diese werden von der Spielkommission nach den Richtlinien des DHB und HBW durchgeführt.
 - b) Die Bezirke führen die Pokalspiele auf Bezirksebene nach Maßgabe der Spielkommission des BHV durch.
5. Qualifikationsspiele
- Durchführungsbestimmungen für Qualifikationsspiele im Jugendbereich, die zur Teilnahme an den Ligen des BHV und der Bezirke berechtigen, werden vom BHV und dem Verbandsjugendausschuss erlassen und vom BHV für seinen Spielbetrieb und von den Bezirken für ihren Spielbetrieb organisiert und durchgeführt.
6. Freundschaftsspiele
- Freundschaftsspiele, auch unter Beteiligung von mehr als zwei Mannschaften (Turniere), sind dem Vorstand des Bezirks, in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat (siehe auch § 16), rechtzeitig anzuzeigen.
7. Auswahlspiele
- Auswahlspiele des BHV bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums.

§ 3 Altersklassen (zu § 37 SpO DHB)

1. In der Altersklasse der Jugend D können am Spielbetrieb gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) teilnehmen. Näheres ist in der Ausschreibung zu bestimmen.
2. Bei Spielen der Altersklasse der weiblichen und männlichen Jugend E und F können mehr als 14 Spieler/innen eingesetzt werden.
3. In den Lebensaltersstufen ab 30 Jahren kann für Männer und Frauen in unterschiedlichen Lebensaltersstufen, beginnend mit Ü30, ein Spielbetrieb durchgeführt werden. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 3 a Ü 30-Spielgemeinschaften männlich/weiblich (zu § 4 Abs. 2 SpO DHB)

1. Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 SpO-DHB lässt der BHV für seinen Bereich Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften der Lebensaltersklassen 30 Jahre und älter zu.
2. Dabei kann in den betreffenden Lebensaltersklassen nur eine Mannschaft dieser Altersklassen-Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft ist bei der Geschäftsstelle des BHV zu beantragen und zu begründen. Der zuständige Bezirksvorsitzende wird von der Geschäftsstelle umgehend informiert. Sollte binnen einer Woche (gerechnet ab dem Datum der Antragsweiterleitung an den betreffenden Bezirksvorsitzenden) keine ablehnende Stellungnahme bei der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sein, dann wird dies als Zustimmung gewertet und die Altersklassen-Spielgemeinschaft gilt als vom Bezirk befürwortet. Die Genehmigung für eine Altersklassen-Spielgemeinschaft muss bis zum Beginn der Spielsaison vorliegen.
4. Dem Antrag sind der Name und die Anschrift des zuständigen Leiters der Altersklassen-Spielgemeinschaft, eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung sowie der Vertrag über die Altersklassen-Spielgemeinschaft der an der Altersklassen-Spielgemeinschaft beteiligten Vereine beizufügen.
5. Der Antrag ist von dem Handballabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied der beteiligten Vereine zu unterzeichnen.
6. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft zwischen einzelnen Mannschaften mehrerer Vereine gilt bis zu deren Kündigung bzw. Auflösung.

7. Mit Genehmigung der Altersklassen-Spielgemeinschaft wird dem zuständigen Leiter das Genehmigungsschreiben für die Altersklassen-Spielgemeinschaft von der Passstelle des BHV übersandt.

§ 4 Spielberechtigung (zu § 13 SpO DHB)

1. Zuständige Passstelle im Sinne des § 13 SpO DHB ist die Geschäftsstelle des BHV.
2. Anträge auf Spielberechtigung sind unter Verwendung der EDV-Lösung zur Beantragung von Spielberechtigungen im BHV an die Passstelle zu richten. Für die Regelungen des Passwesens sowie die Form der Spielausweise erlässt das Präsidium Richtlinien.
3. Alle von der Passstelle neu ausgestellten Spielausweise sind jeweils mit den Unterschriften des Vereins und des Spielers gültig zu machen.

§ 5 Spielausweise (zu § 12 SpO DHB)

Spielausweise für Altersklassen unterhalb der Jugend E sind nicht erforderlich und werden nur auf Antrag ausgefertigt. Spielberechtigt sind solche Jugendspieler dann, wenn ihnen durch den jeweiligen Bezirksvorstand als der zuständigen Passstelle (§ 13 Ziffer 1 Satz 2 SpO DHB) die Spielberechtigung erteilt wurde.

§ 6 Bestimmungen des Siegers, Auf- oder Absteigers (zu § 52 SpO DHB)

Die Zuständigkeit für eine Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO DHB liegt bei der Spielkommission, im Jugendbereich bei der Jugendkommission. Im Bereich der Untergliederungen des BHV ist der Bezirksvorstand zuständig.

§ 6a Saisonabbruch (zu § 52a SpO DHB)

1. Im Falle eines vom Präsidium des BHV beschlossenen Abbruchs einer Spielsaison (§ 52a Abs. 1 SpO DHB) finden hinsichtlich der Wertung in den einzelnen Spielklassen die Bestimmungen des § 52 a SpO DHB Anwendung sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Wird eine Spielrunde im Erwachsenenbereich in Form von Vor- und Entscheidungsrunden ausgespielt, findet bei einem möglichen Spielabbruch die Quotienten-Regelung zur Ermittlung der maßgeblichen Tabellenplätze Anwendung, wenn jede Mannschaft mindestens 50 % ihrer Spiele in der jeweiligen Spielklasse absolviert hat. Im Jugendbereich kann die Quotienten-Regelung Anwendung finden, wenn mindestens 50 % der Spiele in einer Spielklasse ausgetragen sind. Vor- und Entscheidungsrunden gelten dabei als getrennte Spielrunden. Zur Berechnung werden auch Spielverlustwertungen gem. § 50 SpO DHB herangezogen. Die Entscheidung trifft die nach § 6 festgelegte zuständige Stelle.

§ 7 Verbot der Benutzung von Haftmittel

1. Die Verwendung von den Hallenbereichen verunreinigenden Haftmitteln aller Art (insbesondere Harz) ist bei allen Spielen, die vom BHV oder seinen Untergliederungen geleitet werden, verboten, es sei denn, die Eigentümer der Hallen haben die Verwendung von Haftmitteln ausdrücklich genehmigt.
2. Die Genehmigung ist bis zum 01.07. eines Jahres der Geschäftsstelle vorzulegen. Eine einmal vorgelegte Genehmigung ist jährlich durch den betreffenden Verein zu überprüfen. Im Falle von Änderungen -auch während des Spieljahres- ist dies der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Eine entsprechende Genehmigung des Halleneigentümers ist beizufügen.
3. Die von Schiedsrichtern, der Spielaufsicht oder von sonstigen vom BHV oder seinen Untergliederungen beauftragten Personen festgestellten Verstöße sind gem. § 4 Ziffer 14 der Zusatzbestimmungen des BHV zur Rechtsordnung des DHB zu ahnden.

§ 8 Entscheidungen bei Punktgleichheit (zu § 43 SpO DHB)

1. Die Bestimmungen über Entscheidungen bei Punktgleichheit gemäß § 43 SpO DHB können durch die Durchführungsbestimmungen auf Ebene des BHV oder seiner Untergliederungen individuell festgelegt werden.
2. Kann in Fällen von besonderen, unabweisbaren und/oder nicht beeinflussbaren Faktoren eine Spielrunde nicht, nicht vollständig und/oder nur teilweise zu Ende ausgetragen werden, findet zur Ermittlung der für Aufstieg bzw. Abstieg maßgebenden Tabellenplätzen bei Punktgleichheit bei direktem Vergleich die Quotienten-Regelung Anwendung. Die Anwendung der Quotienten-Regelung ist in die Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Über die Anwendung der Quotienten-Regelung entscheidet auf Antrag der Spielkommission das Präsidium des BHV.

§ 9 Entscheidungsspiele/Ausscheidungsspiele (zu § 44 SpO DHB)

Die Bestimmungen über Entscheidungs- bzw. Ausscheidungsspiele gemäß § 44 SpO DHB können durch die Durchführungsbestimmungen des BHV oder seiner Untergliederungen individuell festgelegt werden.

§ 10 Besondere Form von Pokalspielen (zu § 45 SpO DHB)

Der BHV oder seine Untergliederungen können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb bestimmen, dass Pokalspiele auch in Turnierform ausgetragen werden können. Die Durchführungsbestimmungen hierzu müssen den beteiligten Vereinen vor Auslosung der jeweiligen Pokalspielrunden bekannt gemacht werden.

§ 11 Spielkleidung (zu § 56 SpO DHB)

1. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln es sei denn, der Heimverein spielt nicht in der gemeldeten Spielkleidung sofern eine solche Meldung verbindlich vor der Spielsaison abgegeben war.
2. Im Spielbetrieb auf Verbands- und Bezirksebene ist das Tragen langer Bein-
kleidung für Feldspielerinnen erlaubt. Insofern findet Ziffer 2.4 des Ausrüstungs-
reglements der IHF keine Anwendung.

§ 12 Schiedsrichteransetzung (zu § 76 SpO DHB)

Die Bezirke können für den von ihnen geleiteten Spielverkehr bestimmen, dass der/die Schiedsrichter von einem der beteiligten Vereine zu stellen ist/sind. Näheres ist vor den Spielrunden in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 13 Schadensregulierung bei Ausbleiben der Schiedsrichter (zu § 78 SpO DHB)

Wird ein Spiel wegen Ausbleibens der Schiedsrichter nicht ausgetragen und ist aus diesem Grunde eine Neuansetzung erforderlich, hat die Verwaltungsinstanz, die für die SR-Ansetzung zuständig ist, die Kosten für die Hallenmiete und die Fahrtkosten des Gastvereins zu tragen.

§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 1 Abs. 2 SRO DHB)

Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs im Badischen Handball-Verband erfordert, dass jeder Verein/jede Spielgemeinschaft dem Verband geeignete Personen zur Ausbildung als Schiedsrichter zur Verfügung stellt und ausgebildete Schiedsrichter in geforderter Anzahl dem Verband meldet. Wer als Schiedsrichter gilt und gemeldet werden kann, regelt die SRO.

I. Feststellung der Schiedsrichteranzahl

1. Als Grundlage für die Überprüfung der Erfüllung des Schiedsrichtersolls eines Vereins/einer Spielgemeinschaft wird der Schiedsrichterbestand zum 30.06. eines Jahres durch den Schiedsrichterausschuss des BHV aufgrund der aktuellen Daten der BHV-Schiedsrichterdatei festgestellt.
2. Angerechnet für einen Verein/eine Spielgemeinschaft werden
 - a) die Spiele, die deren Schiedsrichter im Zeitraum zwischen dem 01.07. des vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres geleitet haben. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn die Gesamtspielanzahl eines Schiedsrichters mindestens 8 Spiele beträgt. Das Maximum, der für einen Schiedsrichter anrechenbaren Spiele, beträgt 32 Spiele. Für Schiedsrichter, die im anrechenbaren Zeitraum mindestens ein Spiel geleitet haben, aber aufgrund Erkrankung oder Verletzung bei weniger als 8 Spielen im Einsatz waren, erfolgt eine Anrechnung mit 8 Spielen
 - b) Geleitete Spiele der Jugendqualifikation werden mit dem Faktor 0,25 angerechnet.
 - c) Spiele, die zwei Tage vor dem Spieltermin abgesetzt werden (z.B. Donnerstag für Samstag, Freitag für Sonntag), werden für den Schiedsrichter als geleitete Spiele gewertet, sofern keine Umbesetzung erfolgen kann.
 - d) Angerechnet als Spiele werden auch Einsätze als Schiedsrichter-Beobachter, Coach oder als technischer Delegierter.
 - e) Bei der Berechnung werden Nachkommastellen stets auf die nächste volle Zahl aufgerundet.Als geleitete Spiele werden nicht angerechnet Spiele ohne Meisterschaftscharakter (Freundschaftsspiele, Turniere).
3. Jeder Schiedsrichter muss bis spätestens 31.03. eines Jahres schriftlich in Textform gegenüber der BHV-Geschäftsstelle erklären, für welchen Verein/welche Spielgemeinschaft er ab 01.07. in der nächsten Spielsaison Spiele leiten wird. Erfolgt keine Erklärung, bleibt die Zugehörigkeit als Schiedsrichter unverändert. Wechselt ein Schiedsrichter seine Zugehörigkeit muss er nachweisen, dass er die Verantwortlichen seines bisherigen und künftigen Vereins/seiner bisherigen und künftigen Spielgemeinschaft hierüber informiert hat. Wird die Frist versäumt oder fehlt der Nachweis der Information des bisherigen Vereins/der bisherigen Spielgemeinschaft, bleibt

es bei der bisherigen Zugehörigkeit. Sofern der aufnehmende Verein binnen eines Monats nach Erhalt der Information keine Erklärung in Textform abgibt, gilt dies als Zustimmung. Widerspricht der künftige Verein/die Spielgemeinschaft, gehört er als Schiedsrichter keinem Verein/keiner Spielgemeinschaft an und kann nicht zur Leitung von Spielen eingeteilt werden.

4. Angerechnet mit einem Wert von 16 Spielen für einen Verein/eine Spielgemeinschaft werden auch Schiedsrichter, die vor Beginn der Spielsaison
 - a) für den Verein erfolgreich an einer Schiedsrichterneulingsausbildung teilgenommen haben oder
 - b) von einem anderen Landesverband zum Verein gewechselt sind oder
 - c) nach einer Pause von mindestens einer Spielsaison wieder als Schiedsrichter zugelassen wurden. In den Fällen b) und c) gilt dies nur, wenn auch die Qualifikation für die Runde erfolgreich absolviert wurde.
5. Bei Auflösung einer Handballabteilung können Schiedsrichter für einen anderen Verein/eine andere Spielgemeinschaft angerechnet werden, wenn sie
 - a) für die sich auflösende Handballabteilung als Schiedsrichter anzurechnen wären und
 - b) sich die Handballabteilung zum Ende der Spielsaison auflöst,
 - c) nach einer Pause wieder als Schiedsrichter zugelassen wurden.
6. Ferner werden die in Ziff. V genannten Personen als nicht geprüfte Schiedsrichter zum 30.06. festgestellt.
7. Die Liste mit den Mannschaften der Vereine/der Spielgemeinschaften und deren Spielklassenzugehörigkeit zur folgenden Spielsaison wird durch den Schiedsrichterausschuss des BHV zum 01.07. eines Jahres (zu Beginn eines Spieljahres) mit dem festgestellten Schiedsrichterbestand gem. Ziff. 1. verglichen und dem Vizepäsidenten Spieltechnik zur Ahndung vorgelegt. Vereine, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, müssen die Anzahl der Schiedsrichter eindeutig zuordnen. Eine mehrfache Zuordnung für mehrere Spielgemeinschaften ist nicht zulässig.
8. Mannschaften, die vor Beginn ihrer Spielsaison zurückgezogen werden, werden bei der Berechnung des SR-Solls nicht berücksichtigt. Liegt der Beginn der Spielsaison einer Mannschaft nach dem Zeitpunkt der Berechnung des SR-Solls, erfolgt im Falle des Zurückziehens einer Mannschaft vor Beginn ihrer Spielsaison eine Neuberechnung.

II. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich der Bundesligen, der Dritten Ligen, der BWOL und im Spielbetrieb des Badischen Handball-Verbandes

1. Für jede zur Hallenrunde gemeldete aktive Mannschaft der Bundesligen und der Dritten Ligen, für die neutrale Zeitnehmer/ Sekretäre angesetzt werden, sind je Spieljahr 45 (3x15) Spiele bei der zu erbringenden Gesamt-

zahl der von Schiedsrichtern des Vereins/der Spielgemeinschaft zu leitenden Spiele zu berücksichtigen.

2. Für alle anderen aktiven Mannschaften (BWOL, Badenligen, Verbandsligen) sind je Spieljahr 30 (2x15) Spiele bei der zu erbringenden Gesamtzahl der von Schiedsrichtern des Vereins/der Spielgemeinschaft zu leitenden Spiele zu berücksichtigen.

III. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Bezirksebene

1. Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für die Spiele der Erwachsenenmannschaften in den Spielklassen des Bezirks, die gemäß den Durchführungsbestimmungen mit Einzelschiedsrichtern besetzt werden, 15 (1x15) Spiele zu berücksichtigen; werden die Spiele durch Schiedsrichterger-spanne besetzt, sind diese mit 30 (2x15) Spielen zu berücksichtigen.
2. Ziffer 1. gilt nicht für Mannschaften, die in Spielklassen eingeordnet sind, für die nach den Durchführungsbestimmungen keine Schiedsrichter zur Spiel-leitung eingeteilt werden. In diesen Spielklassen erfolgt keine Berücksichti-gung auf die zu erbringende Gesamtzahl der von Schiedsrichtern des Ver-eins/der Spielgemeinschaft zu leitenden Spiele.

IV. Sicherung des Jugendspielbetriebs

1. Bei jedem am Spielbetrieb teilnehmenden Verein bzw. jede eigen-ständig am Spielbetrieb teilnehmende Handballspielgemeinschaft (HSG) im Er-wachsenenbereich, unabhängig davon, ob eine Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt oder nicht, wird die ermittelte Gesamtanzahl der von einem Verein / einer Spielgemeinschaft durch dessen Schiedsrichter zu er-bringenden Spiele mit dem Faktor 1,5 multipliziert.
2. Vereine oder Spielgemeinschaften, die am Spielbetrieb des BHV nur mit Erwachsenenmannschaften teilnehmen und ihren Jugendspielbetrieb kom-plett in einem anderen Landesverband abbilden, werden von dem Jugend-faktor ausgenommen. Für Vereine/Spielgemeinschaften, die sowohl am Spielbetrieb eines anderen Landesverbands als auch des BHV teilnehmen, gilt bzgl. des Jugendfaktors folgendes:
 - a) Hat ein Verein/eine Spielgemeinschaft keinen Jugendspielbetrieb wird der Jugendfaktor 1,5 berechnet.
 - b) Spielt der Verein/die Spielgemeinschaft mit allen Jugendmannschaften in einem anderen Landesverband, entfällt der Jugendfaktor.
3. Bei der Berechnung werden Nachkommastellen stets auf die nächste volle Zahl aufgerundet.

V. Anrechnung nicht geprüfter Schiedsrichter für die Anforderungen gem. Ziff. II-IV

Als nicht geprüfte Schiedsrichter werden mit einem Wert von 16 Spielen ange-rechnet:

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29 Ziffer 4 Satzung BHV und die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 Ziffer 1 Satzung BHV, die am Stichtag ihr Amt wahrnehmen.
2. Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 14 Ziffer 1 SRO BHV und des Verbandsschiedsrichterausschusses nach § 9 Ziffer 1 SRO BHV.
3. Alle weiteren Personen, die durch den Bezirks- bzw. Verbandstag gewählt werden und nicht unter die Ziffern 1. und 2. fallen.
4. Kassenprüfer (Ziffer 3.) werden mit einem Wert von 8 Spielen angerechnet.

Übt eine Person mehr als ein Amt aus, kann diese nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Ist ein Funktionsträger auch geprüfter Schiedsrichter, geht die Anrechnung als geprüfter Schiedsrichter dann vor, wenn er mehr als 16 Spiele geleitet hat.

VI. Sonderregelung bei der Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften, für Gastvereine in anderen Verbänden

1. In den beiden ersten Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.
2. Bei der Bildung von Spielgemeinschaften übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Stammvereine. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Stammvereine übernommen.
3. Vereine/Spielgemeinschaften, die auf der Grundlage eines Abkommens der beteiligten Verbände mit allen oder einem Teil ihrer Mannschaften ein Gastspielrecht in einem anderen Verband wahrnehmen, haben das für den jeweiligen Spielbetrieb an dem alle oder einzelne ihrer Mannschaften teilnehmen geltende Schiedsrichtersoll zu erfüllen. Sieht die für den jeweiligen Spielbetrieb maßgebliche Verbandsregelung keinen Punktabzug im Wiederholungsfall der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls vor, kann dieser nur durch den BHV geahndet werden, wenn dies in der Vereinbarung der beteiligten Verbände über das Gastspielrecht geregelt ist.

VII. Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

1. Wird das Schiedsrichter-Soll von einem Verein/einer Spielgemeinschaft nicht erfüllt, so muss der Vizepräsident Spieltechnik eine Bestrafung in Form einer Verwarnung bzw. Geldstrafe und/oder Punktabzug gegen den Verein/die Spielgemeinschaft verhängen, der/die das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt.

2. Die Bestrafung erfolgt nach einem Stufenmodell, das sich aus der Differenz zwischen den vom Verein/der Spielgemeinschaft zu erbringenden und den tatsächlich anzurechnenden Spielen deren Schiedsrichtern aus der vorangegangenen Spielsaison ergibt.
3. Das Stufenmodell ergibt sich aus der beigefügten Anlage (Abb. 1 bis 4), die Bestandteil dieser Ordnung ist.
4. Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, muss der Verein/die Spielgemeinschaft bis 01.09. des betreffenden Spieljahres entscheiden, wie ein Punktabzug vorgenommen werden soll:
 - a) Bei der Männermannschaft.
 - b) Bei der Frauenmannschaft.
 - c) Auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig).
 Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung durch den Verein/die Spielgemeinschaft, wird der Punktabzug bei der Männermannschaft vorgenommen.
5. Der Punktabzug ist durch den Vizepräsidenten Spieltechnik, mit Bescheid bis zum 15.09. festzustellen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Vizepräsidenten Spieltechnik nach Eintreten der Rechtskraft zu veranlassen.
6. Pro Verein/Spielgemeinschaft dürfen nicht mehr als 5 Punkte abgezogen werden.

VIII. Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten, zweiten und dritten Jahr

1. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im ersten Jahr ergibt sich aus Abb. 2 der Anlage.
2. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im zweiten Jahr ergibt sich aus Abb. 3 der Anlage, wobei die Stufe aus dem ersten Jahr mit der Stufe des aktuellen Jahres addiert wird.
3. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im dritten Jahr ergibt sich aus Abb. 4 der Anlage, wobei die Stufen aus dem ersten und zweiten Jahr mit der Stufe des aktuellen Jahres addiert werden.
4. Die Höhe der Bestrafung bei einem Verstoß gegen das Schiedsrichter-Soll im vierten und jedem weiteren Jahr ergibt sich aus Abb. 4 der Anlage, wobei die Stufen aus den beiden Vorjahren mit der Stufe des aktuellen Jahres addiert werden.
5. Mit der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls in einem Jahr erfolgt bei einem erneuten Verstoß die Bestrafung gemäß Ziffer 1. Weitere ununterbrochene

Verstöße in den Folgejahren ziehen Bestrafungen nach Ziffer 2. ff nach sich.

IX. Zurückziehen von Mannschaften

Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Spielsaison zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht, Schiedsrichter an den BHV zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.

X. Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den BHV zur Durchführung des Spielbetriebes oberhalb der Bezirksebene

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss teilt zum 01.12. des Vorjahres den Bezirken die Anzahl der für die kommende Hallenrunde zu stellenden Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene mit. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom BHV in übergeordnete Kader zu melden sind. Die Bezirke sind verpflichtet, die geforderte Anzahl der Schiedsrichtergespanne zum 01.03. eines Jahres zu melden.
2. Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Bezirke zum Stichtag 15.09. des Vorjahres für die folgende Hallenrunde.
3. Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Schiedsrichtergespannen für die Hallenrunde gestellt worden ist, trifft der Verbandsschiedsrichterausschuss am 31.03. des entsprechenden Jahres auf Grund der dann noch tätigen Schiedsrichtergespanne auf Verbandsebene oder höher.

XI. Finanzmittelverteilung Verband/Bezirke

1. Die von den Vereinen/den Spielgemeinschaften gezahlten Geldstrafen für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls, sind vorrangig für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter einzusetzen. Diese Aufgaben werden durch die Bezirke und den Verband erfüllt.
2. Aus den im Vorjahr eingenommen Strafgeldern der Vereine/Spielgemeinschaften erhalten die Bezirke 2/3 entsprechend dem vom Präsidium jeweils aktuellen Verteilerschlüssel.

XII. Übergangsregelung für die Berechnung des Schiedsrichter-Solls für die Spielsaison 2023/2024

1. Für Vereine/Spielgemeinschaften, die in der Saison 2022/2023 das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllt hatten, richtet sich die Berechnung des Schiedsrichter-Solls für die Saison 2023/2024 nach Maßgabe der Ziffern VIII, 2.

Grundlage für die Umrechnung sind die Bescheide für die Spielsaison 2022/2023. Die Umrechnung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Aus den Bescheiden für die Spielsaison 2022/2023 wird für den Verein/die Spielgemeinschaft die Gesamtzahl der fehlenden Schiedsrichter ermittelt.
 - b) Für jeden ermittelten fehlenden Schiedsrichter wird eine Anzahl von 15 Spielen zu Grunde gelegt.
 - c) Auf Grund der ermittelten fehlenden Gesamtspielzahl ergibt sich die anzusetzende Stufe nach Abb.1 der Anlage.
 - d) Diese Stufe stellt die Ausgangssituation für die weitere Berechnung dar.
 - e) Die Berechnung des Schiedsrichter-Solls für die Saison 2023/2024 ergibt sich dann im Folgenden aus Ziffer VIII, 2.
2. Das Präsidium wird ermächtigt, die in § 14 genannten Termine und Fristen zeitlich entsprechend anzupassen und diese zu verlängern, sofern es aus administrativen und organisatorischen Gründen notwendig ist.

§ 15 Besondere Spielformen (zu §§ 87, 75 SpO DHB)

Badische Meisterschaften und weitere Meisterschaften und Spielrunden können auch in besonderen Spielformen für Alterklassen bis Jugend C durchgeführt werden.

§ 16 Zuständige Stelle für Freundschaftsspiele (zu § 73 und 74 SpO DHB)

1. Freundschaftsspiele nach § 2 Abs. 5 sind dem jeweiligen Vorstand des Bezirks, in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat, rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Funktion der Spielleitenden Stelle übernimmt der Verantwortliche für den Spielbetrieb des betreffenden Bezirks (Spieltechnik), in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat. Die Spielprotokolle sind unaufgefordert spätestens eine Woche nach dem Spieltermin an diese Stelle zu übersenden. § 74 Satz 2 SpO DHB ist zu beachten.
3. Anträge nach § 73 Abs. 4 SpO DHB sind an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 17 Spielklasseneinreihung bei nicht sportlichem Abstieg

1. Eine Mannschaft wird im Falle eines nicht sportlichen Abstiegs (Ziffer 2. und 3.) grundsätzlich in die niedrigste Spielklasse des jeweiligen Bezirks eingeordnet.
2. Auf die Zahl der Absteiger der laufenden/abgelaufenen Spielrunde werden solche Mannschaften (Ziffer 1.) angerechnet die

- a) aus der laufenden Spielsaison ausscheiden,
 - b) aus der laufenden Spielsaison ausgeschlossen werden,
 - c) während der laufenden Spielsaison zurückgezogen werden,
 - d) bis spätestens 14 Kalendertage nach Ende der abgelaufenen Spielrunde den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklären,
 - e) sich nicht fristgerecht für die kommende Spielrunde anmelden.
3. In allen anderen Fällen wird die Mannschaft auf die Zahl der Absteiger der kommenden Spielrunde angerechnet.
 4. Abs. 1 gilt auch für Mannschaften aus der 3. Liga bzw. der BWOL.
 5. Die Entscheidung über die Eingliederung in eine Spielklasse auf Grund der Bestimmung des § 63 Abs. 3 SpO DHB trifft das Präsidium.

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 31.10.2023 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 28.09.2023 außer Kraft.

Anlage:

Die nachfolgende Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung (§ 14 Ziffer VII, 3. SpO BHV)

Anzahl Spiele im Soll	Stufe
1-10	1
11-20	2
21-40	3
41-60	4
61-80	5
81-100	6
101-120	7
121-x	8

Abb. 1: Berechnungsgrundlage Stufen

Stufe	Bestrafung
1	Verwarnung ohne Geldbuße
2	150 Euro
3	300 Euro
4	450 Euro
5	600 Euro
6	750 Euro
7	900 Euro
8	1050 Euro

Abb. 2: Bestrafungsmodell 1. Jahr

Stufe	Bestrafung (Geldbuße)	Bestrafung (Punktabzug)
2	200 Euro	Kein Punktabzug
3-4	500 Euro	1 Punkt
5-6	850 Euro	1 Punkt
7-8	1.200 Euro	2 Punkte
9-10	1.600 Euro	2 Punkte
11-12	2.000 Euro	3 Punkte
13-14	2.500 Euro	3 Punkte
15-16	3.000 Euro	4 Punkte

Abb. 3: Bestrafungsmodell 2. Jahr

Stufe	Bestrafung (Geldbuße)	Bestrafung (Punktabzug)
3	600 Euro	1 Punkt
4-6	1.000 Euro	2 Punkte
7-9	1.600 Euro	3 Punkte
10-12	2.200 Euro	3 Punkte
13-15	2.800 Euro	4 Punkte
16-x	3.400 Euro	5 Punkte

Abb. 4 Bestrafungsmodell 3. Jahr